Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat eine Entschließung zur Rechtsklarheit bei der **Umsatzsteuer für Sportvereine** gefasst. Wir fassen zusammen, worum die Länderkammer die Bundesregierung im Hinblick auf **Mitgliedsbeiträge** bittet. Zudem zeigen wir, wie die Einkünfte eines Fußballspielers als **„Markenbotschafter"** zu qualifizieren sind. Im **Steuertipp** geht es um die umsatzsteuerliche Behandlung **gemischt genutzter Wirtschaftsgüter**.

Mitgliedsbeiträge

Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen

Der Bundesrat setzt sich für eine **gesetzliche Klarstellung** hinsichtlich der Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Sportvereine ein. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das die bisherige Verwaltungsauffassung in Frage stellt und für erhebliche Rechtsunsicherheit bei Vereinen gesorgt hat.

Nach dem Urteil des BFH können Mitgliedsbeiträge grundsätzlich ein **Entgelt für Leistungen** des Vereins an seine Mitglieder darstellen und damit der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelne Mitglieder die angebotenen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung oder mehrere selbständige Leistungen vorliegen. Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung steht damit nicht mehr in Einklang mit der Rechtsprechung des BFH und dem Unionsrecht. Für Sportvereine und die Finanzverwaltung ergeben sich daraus erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet und die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine unionsrechtskonforme gesetzliche Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes auf den Weg zu bringen.

Ziel ist es, klare und praxistaugliche Kriterien für die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen zu schaffen. Mit der Neuregelung sollen zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen gemeinnütziger Sportvereine vermieden und bereits getätigte Investitionen durch geeignete Übergangsregelungen geschützt werden. Zudem sollen gemeinnützige Sportvereine, die sich bislang an die geltende Verwaltungsauffassung gehalten haben, bis zu einer gesetzlichen Anpassung **Vertrauensschutz** genießen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Mitgliedsbeiträge:** Bundesrat will Rechtssicherheit für Sportvereine erreichen 1
- ☑ **Fußballspieler:** Wie sind Einkünfte eines Sportlers als „Markenbotschafter" zu qualifizieren? 2
- ☑ **Organschaft:** Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit zur Umsatzsteuerneutralität 2
- ☑ **Fußballverein:** Befristung des Arbeitsvertrags eines Sportlichen Leiters ist unwirksam 2
- ☑ **Bewertung:** Wie der Wert einer gespendeten GmbH-Beteiligung zu ermitteln ist 3
- ☑ **Bildungsleistungen:** Nicht alle Tanzkurse sind von der Umsatzsteuer befreit 3
- ☑ **Öffentlichkeitsarbeit:** Auch Vereine müssen die Künstlersozialabgabe zahlen 3
- ☑ **Steuertipp:** Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern konkretisiert 4

Fußballspieler

Wie sind Einkünfte eines Sportlers als „Markenbotschafter" zu qualifizieren?

Viele Sportler sind als „Markenbotschafter" aktiv. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich entschieden, wie Vergütungen eines Fußballspielers aufgrund eines **Ausrüstungs- und Werbevertrags** zu besteuern sind.

Der Kläger war als Fußballspieler tätig. Schon mit 16 Jahren hatte er (vertreten durch seine Eltern) einen Vertrag mit einem Sportartikelhersteller mit einer Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Darin war unter anderem die Nutzung des Namens, des Bildes und anderer Attribute des Spielers durch den Vertragspartner geregelt. Zudem verpflichtete sich der Spieler zur Erbringung bestimmter persönlicher Leistungen. Als Gegenleistung erhielt er eine jährliche Prämie und Produkte einer bestimmten Marke. Später schloss der Spieler mit einer GmbH einen weiteren Vertrag über die Nutzung und Verwertung seiner Namens- und Persönlichkeitsrechte. Darin waren die Bedingungen für die kommerzielle Nutzung dieser Rechte näher geregelt. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Einkünfte aus den Verträgen als sonstige Einkünfte an. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, es handele sich um **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts lag im Streitjahr kein Gewerbebetrieb vor. Die Einnahmen seien vielmehr den **sonstigen Einkünften** zuzuordnen. Diese erfassen insbesondere wiederkehrende Leistungen oder auf Dauer angelegte Tätigkeiten, bei denen ein Tun, Dulden oder Unterlassen gegen Entgelt erfolgt. Entscheidend ist, ob das Entgelt (die Gegenleistung) durch das Verhalten des Steuerpflichtigen (wirtschaftlich) veranlasst ist. Dafür reicht es aus, dass die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen „ausgelöst" wird. Der Kläger war zwar zu verschiedenen Leistungen verpflichtet, die vom Sportartikelhersteller aber nicht extra vergütet wurden, sondern eine Art Auslobung darstellen, die unter die sonstigen Einkünfte fällt.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, welcher Einkunftsart eine etwaige Werbetätigkeit Ihrer Mitglieder zuzuordnen ist.

Organschaft

Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit zur Umsatzsteuerneutralität

Manche Vereine lagern bestimmte Aktivitäten auf Tochtergesellschaften (z.B. eine GmbH) aus. Wenn diese Gesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Verein eingegliedert ist, liegt eine Organschaft vor. Verein und Gesellschaft werden dann **als ein Unternehmen behandelt**, so dass die Leistungen der GmbH an den Verein als umsatzsteuerfreie Innenumsätze behandelt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerliche Behandlung von **Innenleistungen** innerhalb einer Organschaft an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Danach sind Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft grundsätzlich nicht steuerbar, und zwar unabhängig von ihrer Verwendung für wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Organschaft gilt weiterhin als einheitlicher Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Innenleistungen sind daher grundsätzlich nicht steuerbar. Der Organträger ist zugleich Steuerschuldner der Organschaft, und die Unternehmereigenschaft ist eine Voraussetzung der Organschaft. Leistungen der Organgesellschaft bleiben innerhalb des Organkreises auch bei unternehmensfremder Verwendung nicht steuerbar. Eine Wertabgabe kommt nur auf Ebene des Organträgers bei tatsächlicher privater Nutzung in Betracht. Die Innenleistung bleibt umsatzsteuerlich neutral. **Nutzungsänderungen** werden künftig regelmäßig über eine Vorsteuerberichtigung statt über eine Wertabgabe erfasst.

Fußballverein

Befristung des Arbeitsvertrags eines Sportlichen Leiters ist unwirksam

Befristete Arbeitsverträge sind bei Trainern üblich und werden von den Arbeitsgerichten in der Regel akzeptiert. Ob das auch für einen „Sportlichen Leiter" gilt, hatte das Arbeitsgericht Hannover (ArbG) zu entscheiden.

Ein Sportlicher Leiter hatte sich gegen die Befristung seines Arbeitsvertrags gewandt. Der beklagte Profifußballverein betreibt eine **Akademie**, in der Kinder und Jugendliche in Mannschaften ab der U11 bis zur U23 ausgebildet werden. Zu den Aufgaben des Klägers gehörten unter anderem die Spieltagsbetreuung, die Trainingsbeobachtung im Aufbau- und Leistungsbereich, die Spiel- und Videoanalyse, die Betreuung der Trainer, das Elternmanagement sowie Verhandlungen mit Beratern. Die Befristung hielt er für unwirksam.

Das ArbG hat ihm recht gegeben. Die Tätigkeit eines Sportlichen Leiters in der Nachwuchsausbildung unterliege nicht einem vergleichbaren **Verschleiß** wie die Tätigkeit von Profifußball-

spielern. Körperliche Leistungsgrenzen prägten diese Funktion gerade nicht. Der Sportliche Leiter müsse keine sportlichen Höchstleistungen erbringen; ein befristungsrechtlich relevanter Verschleiß könne daher nicht aus einem Nachlassen körperlicher Ressourcen hergeleitet werden. Auch eine eventuell nachlassende Motivationsfunktion wie bei Trainern rechtfertige die Befristung nicht. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben bestehe in Planung, Koordination und Strukturierung. Gerade die Beobachtung der Entwicklung von Nachwuchsspielern und die Beurteilung des Erfolgs langfristiger Konzepte sprächen vielmehr für eine auf Dauer angelegte Tätigkeit.

Allein aus der **Unterzeichnung** eines befristeten Arbeitsvertrags folge zudem kein Einverständnis des Arbeitnehmers mit der Befristung. Bei Vertragsschluss müssten objektive Anhaltspunkte vorliegen, die ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers gerade an einer befristeten Beschäftigung erkennen ließen.

Hinweis: Der Verein hatte Berufung zum LAG eingelegt, diese jedoch zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

Bewertung

Wie der Wert einer gespendeten GmbH-Beteiligung zu ermitteln ist

Eine Sachspende kann auch ein verschenkter GmbH-Geschäftsanteil sein. Nach einer solchen Zuwendung stellt sich beim Ausstellen der **Spendenbescheinigung** die Frage, wie der gespendete GmbH-Anteil zu bewerten ist. Mit dieser Problematik hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich befasst.

Im Streitfall hatte der Kläger eine 89%ige GmbH-Beteiligung an eine gemeinnützige Stiftung verschenkt. Mit der verschenkten Beteiligung war aber nur ein Stimm- sowie Gewinnbezugsrecht von 1 % verbunden. Der Kläger selbst hatte seine Spende mit dem anteiligen **gemeinen Wert** der gesamten Beteiligung bewertet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde der in der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Wert als zu hoch beanstandet. Dieser Wert war das Ergebnis eines Wertgutachtens gewesen, in dem die disquotal ausgestalteten Beteiligungsrechte nicht berücksichtigt worden waren.

Das Finanzgericht (FG) hielt die gegen den gekürzten **Sonderausgabenabzug** gerichtete Klage für unbegründet. Bei besonders stark disquotal ausgestalteten Beteiligungsrechten bestimme sich der Wert nicht nach der Beteiligung am Stammkapital, sondern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel sowie dem Umfang des Stimmrechts. Auch die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Der BFH hat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Entscheidung des FG.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn es um die Bewertung von Gesellschaftsanteilen mit disquotal ausgestalteten Beteiligungsrechten geht! So können Sie auch haftungsrechtliche Risiken minimieren.

Bildungsleistungen

Nicht alle Tanzkurse sind von der Umsatzsteuer befreit

Bestimmte Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie Schul- oder Bildungszwecken dienen und hierfür eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Kürzlich hat sich das Finanzministerium Sachsen in diesem Zusammenhang zur Umsatzsteuerbefreiung für **Tanzschulen** geäußert. Der in einem Bund-Länder-Kreis beschlossene Erlass regelt,

- welche Tanzkurse regelmäßig als steuerpflichtige Freizeitgestaltung anzusehen sind,
- in welchen Fällen weiterhin eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht kommt und
- unter welchen Voraussetzungen eine befristete Nichtbeanstandungsregelung gilt.

Seit dem 01.01.2025 (bzw. bei Inanspruchnahme der **Nichtbeanstandungsregelung** spätestens ab dem 01.01.2028) sind Leistungen von Tanzschulen grundsätzlich steuerpflichtig. Denn sie sind als typische Freizeitgestaltung bzw. Freizeitsport anzusehen. Dies betrifft auch die Kurse „Welttanzprogramm“ und „Medaillentanzen“ - sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche.

Hinweis: Gemeinnützige Träger und andere Organisationen mit Tanz- oder Bewegungsangeboten sollten ihre Kursstrukturen vor diesem Hintergrund im Hinblick auf eine etwaige Umsatzsteuerpflicht zeitnah von uns überprüfen lassen.

Öffentlichkeitsarbeit

Auch Vereine müssen die Künstlersozialabgabe zahlen

„Unternehmer“ im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) können auch gemeinnützige Fördervereine sein. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Fall des gemeinnützigen Fördervereins eines naturkundli-

chen Museums entschieden, der laut Satzung die Öffentlichkeitsarbeit des Museums förderte. Hierzu gab der Verein eine Mitgliederzeitschrift heraus und warb mit gedruckten Flyern für Veranstaltungen, Führungen und Wettbewerbe. Hierfür und für Dienstleistungen rund um seinen Internetauftritt vergab der Verein **Aufträge an externe Dienstleister**.

Nach einer Betriebsprüfung kam die Deutsche Rentenversicherung zu dem Ergebnis, der Förderverein sei **abgabepflichtig** nach dem KSVG, und setzte nachzufordernde Abgaben fest. Dagegen legte der Verein Widerspruch ein und trug vor, kein Unternehmer zu sein, sondern ein gemeinnütziger Verein. Außerdem nehme er nur gelegentlich künstlerische Werke in Anspruch.

> **Hinweis:** Eine nur gelegentliche Auftragserteilung liegt vor, wenn die Summe der gezahlten jährlichen Entgelte für einen oder mehrere Aufträge 1.000 € nicht übersteigt. Diese Grenze gilt ab 2026, im Jahr 2025 waren es noch 700 € und vorher (ab 2023) 450 €.

Das LSG hat jedoch bestätigt, dass auch gemeinnützige Fördervereine der Künstlersozialabgabe unterliegen können, wenn sie wiederkehrend Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben. Die Unternehmereigenschaft im Sinne des KSVG greift unabhängig von der Gemeinnützigkeit, sofern Öffentlichkeitsarbeit oder Imagepflege betrieben wird.

Steuertipp

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum Vorsteuerabzug gemischt genutzter Wirtschaftsgüter sowie zur Abgrenzung und Behandlung **unentgeltlicher Wertabgaben** geäußert.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

> **Beispiel:** Ein Verein lässt eine Mehrzweckhalle schlüsselfertig errichten (Fertigstellung und Abnahme am 01.01.01; Herstellungskosten 300.000 € zzgl. 57.000 € Umsatzsteuer). Der Verein beabsichtigt nachweislich von Anfang an, die Halle ab dem 01.12.01 umsatzsteuerpflichtig zu vermieten, und zwar im Umfang von 50 % der Hallennutzung. Bis zum 01.12.01 wird die Sporthalle vorübergehend nur für ideelle Vereinszwecke genutzt.
>
> Die bestimmungsgemäße unternehmerische Nutzung im Jahr 01 beträgt 50 %. Die Mehrzweckhalle ist deshalb zu 50 % dem Unternehmen zuzuordnen und die Vorsteuern aus der Errichtung der Mehrzweckhalle sind daher zu 50 % (28.500 €) abzugsfähig. Dabei ist die anfängliche ausschließliche nichtwirtschaftliche Verwendung unbeachtlich. Die vorübergehende nichtwirtschaftliche Verwendung des dem Unternehmen zugeordneten Gebäudeanteils im Zeitraum 01.01.01 bis zum 01.12.01 unterliegt einer Vorsteuerberichtigung in Höhe von 2.612 € zuungunsten des Vereins (28.500 € Vorsteuern x 1/10 Berichtigungsbetrag x 11/12).

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden. Wir beraten Sie gern zu der Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!